

Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

i.d.F. vom 24.07.2019

Aufgrund von § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13. März 2018 (GBl. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 24.07.2019 folgende Änderungsordnung zur Verfahrensordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren in Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (nachfolgend Gremien genannt) mit Ausnahme des Rektorats und des Hochschulrats. Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch Satzung abgewichen werden.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich, auch durch E-Mail, mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der Beratungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung fünf Werktage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann das Gremium frist- und formlos einberufen werden.
- (2) Sofern im schriftlichen oder elektronischen Verfahren i.S.d. § 9 Abs. 1 entschieden werden soll, leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums das Verfahren ein und legt zugleich die Beantwortungsfrist fest. Die Beantwortungsfrist beträgt mindestens fünf Werktage. § 3 dieser Verfahrensordnung gilt entsprechend.
- (3) Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen oder das Rektorat gemäß § 16 Abs. 7 LHG schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Gremiums beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (4) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur spätestens bis zum Beginn der darauffolgenden Sitzung erhoben werden. Erkennt das Gremium den Einwand als berechtigt an, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen des Gremiums den Mangel als geheilt erklären.

§ 3 Stellvertretung/Stimmrechtsübertragung

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail mit. Soweit eine Stellvertretung (z.B. § 32a Abs. 3 Hochschulwahlordnung¹) vorgesehen ist, informiert die oder der Vorsitzende bzw. die zuständige Geschäftsstelle unverzüglich die jeweilige Stellvertretung und stellt sicher, dass dieser die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen unverzüglich, spätestens am Tag der Sitzung vor deren Beginn, zugehen.
- (2) Im Falle der Stimmrechtsübertragung gem. § 32a Abs. 2 Hochschulwahlordnung teilt das Mitglied mit, an welches stimmberechtigte Mitglied derselben Gruppe des Gremiums das Stimmrecht übertragen wird. Die Stimmrechtsübertragung erfolgt spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn durch schriftliche Erklärung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gremiums sowie an die Empfängerin/den Empfänger der Stimmrechtsübertragung. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen
- (3) Für die Ausübung der Stellvertretung und des übertragenen Stimmrechts gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung, Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Bei Sitzungen, deren Termin zuvor feststeht, hat sie/er Anträge, die bis zum 8. Werktag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer kurzen Begründung versehen vorzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft die Vorsitzende/der Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.
- (3) In der vorläufigen Tagesordnung ist die Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung vorzusehen.

¹ Auszug § 32a Hochschulwahlordnung:

(1) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 1b und Ziff. 2 rücken in der dort festgelegten Reihenfolge als Mitglieder nach, wenn Wahlmitglied eines Gremiums die Wahl nicht annimmt, die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet. Bei Verhältniswahl findet das Nachrücken ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Wahlmitglieds an der Sitzungsteilnahme sowie bei Ruhen der Rechte und Pflichten als Mitglied gemäß § 9 Abs. 7 LHG werden die Wahlmitglieder nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums vertreten. Die Stimmrechtsübertragung findet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Gremiums spätestens zu Sitzungsbeginn statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Nähere Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

(3) Ist eine Stimmrechtsübertragung gem. Abs. 2 nicht möglich oder besteht eine Gruppe nur aus einem Vertreter oder einer Vertreterin, so findet eine Stellvertretung entsprechend Abs. 1 statt. Bei Verhältniswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Gremien tagen nichtöffentlich mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten. Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Er kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen (§ 10 Abs. 4 S. 2 LHG). Die Mitglieder der Gremien sind gemäß § 9 Abs. 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat öffentlich:
 1. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Rektorin/des Rektors (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
 2. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
 3. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 LHG)
 4. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 12 LHG)
 5. Erörterung des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 13 LHG)
 6. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 14 LHG)
 7. Aussprache im Rahmen der Abwahl eines Rektoratsmitglieds (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 LHG)
- (3) Der Fakultätsrat tagt öffentlich bei der Aussprache im Rahmen der Abwahl des Dekans /der Dekanin nach § 24 a Abs. 3 Satz 1 LHG.
- (4) Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse dürfen den übrigen Gremien und Einrichtungen bekannt gegeben werden, soweit nicht das Gremium Gegenteiliges beschließt oder die Vorsitzende/der Vorsitzende Geheimhaltung anordnet; die Mitglieder des Gremiums können diese Entscheidung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden nach geltenden rechtlichen Bestimmungen überprüfen lassen.

§ 6 Leitung der Sitzung

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden – sofern der Vorsitz nicht bereits kraft Amtes oder Bestellung feststeht – sowie bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung leitet das jeweils an Lebensjahren älteste Gremienmitglied die Sitzung. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. Sie/Er stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit die Beschlussfähigkeit fest. Sie/Er legt im Zweifelsfall die Verfahrensordnung aus. Im Senat und in den Fakultätsräten stellt sie/er außerdem die Stimmenzahl unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen fest.

§ 7 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Punkt der Tagesordnung ist deren Feststellung. Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.
- (2) In gesondert begründeten Fällen können Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über diese Anträge ist gesondert zu beschließen;

sie bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.

- (3) Nach Feststellung der Tagesordnung ist die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes ausgeschlossen. Die Umstellung oder Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.

§ 8 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder und im gegebenen Fall die jeweiligen Vorsitzenden von Ausschüssen und Kommissionen des Gremiums.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Antrag ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Debatte und/oder auf sofortige Abstimmung sowie auf Schluss der Rednerliste wird die Rednerliste bekannt gegeben. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach der Begründung durch die Antragstellerin/den Antragsteller und einer begründeten Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die aufgrund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte derjenigen der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ein Beschluss im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken bzw. in elektronischer Form mitzuteilen. Die Verhinderung gilt auch für evtl. Stimmrechtsübertragungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festzustellen. Sie gilt im weiteren Verlauf als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (3) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag - eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

- (4) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle die Vorsitzende/der Vorsitzende. Diese/Dieser hat vor ihrer/seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Gremien entscheiden durch Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (einschließlich der Übermittlung schriftlicher Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung) oder in elektronischer Form beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art und Protokollgenehmigungen oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch gegen die Fassung eines konkreten Beschlusses im elektronischen Verfahren, so ist der entsprechende Tagesordnungspunkt im Rahmen einer regulären Sitzung des Gremiums zu behandeln. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Beschlussfassung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Modus und die Reihenfolge der Beschlussfassung.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen².
- (4) Gremien sollen regelmäßig mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besetzt werden
- (5) Die Gremien beschließen in der Regel offen mit Handzeichen. Beschlussfassungen sind geheim in den Fällen, die gesetzlich (insbesondere § 10 Abs. 4 Satz 3 LHG), in der Grundordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen sind, ferner dann, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen es verlangt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen gefasst, sofern nicht gesetzlich, in der Grundordnung oder in dieser Verfahrensordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Im Anschluss an die Beschlussfassung gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die

² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung gültige Fassung ist als Anlage angefügt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, Abstimmung bzw. Wahl geltende Fassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenzahl in Satz 2 bis 4 schließt evtl. Stimmrechtsübertragungen ein.

§ 11 Persönliche Erklärung / Persönliche Stellungnahme

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erteilt nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort für persönliche Erklärungen. Hierbei darf die Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden. Die Erklärung ist der Protokollführerin/dem Protokollführer schriftlich zu übergeben und dem Protokoll anzufügen. Die persönliche Erklärung kann, gegebenenfalls in ergänzender Fassung, möglichst zeitnah zur entsprechenden Sitzung als persönliche Stellungnahme schriftlich eingereicht werden. Diese wird den Mitgliedern des Gremiums gemeinsam mit dem Sitzungsprotokoll zugesandt.

§ 12 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben oder auf elektronischem Wege erledigt werden kann, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht-in den folgenden Angelegenheiten des Senats und der Fakultätsräte:

1. Wahl der Rektorin/des Rektors (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
2. Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
3. Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 LHG)
4. Wahl der Dekanin/des Dekans (§ 24 abs. 3 LHG)
5. Wahl der Prodekanin/des Prodekans (§ 24 Abs. 4 LHG)
6. Wahl zu anderen Leitungsorganen wissenschaftlicher Einrichtungen/Institute
7. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 12 LHG)
8. Erörterung des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 13 LHG)
9. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 14 LHG)

Auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen. Die Geschäftsordnungen der Gremien können einzelne Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht ausnehmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

§ 13 Niederschrift / Senatsoffenlage

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gremiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Dies gilt auch für ein schriftliches bzw. elektronisches Verfahren i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Die Niederschrift muss enthalten:

- den Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden,
- die Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,

- die Feststellung der Stimmenzahl unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen,
 - die Gegenstände der Verhandlung,
 - die Anträge,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - den Wortlaut der Beschlüsse sowie
 - einen Vermerk über persönliche Erklärungen, soweit solche abgegeben wurden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen
 - (3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Gremiums mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der folgenden Sitzung erhoben werden (§ 4 Abs. 3).

§ 14 Ausschüsse

- (1) Das Gremium kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden, sofern die Bildung von Ausschüssen nicht gesetzlich oder aufgrund der Grundordnung untersagt ist. Sofern nicht bereits mit der Einladung zur Sitzung ein Vorschlag zur Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines Ausschusses bekannt gegeben wurde, können zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen auch ohne vorherigen Vorschlag die Einsetzung, Zusammensetzung und Besetzung eines vorläufigen Ausschusses beantragen. Über die Besetzung ist in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums oder im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2 endgültig zu entscheiden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Gremiums sein; in beschließenden Ausschüssen des Senats müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit haben (§ 19 Abs. 1 S. 4 LHG). Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreterinnen/die jeweiligen Vertreter der Gruppe in dem Gremium ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die nicht Studierende sind, beträgt zwei Jahre, sofern nichts Anderes beschlossen wurde. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet stets mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gremiums.
- (4) Das Gremium kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe.
- (5) Jedem Gremienmitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen. Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden.
- (6) Ein Ausschuss kann jederzeit durch das einberufende Gremium aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieses Gremiums.

§ 15 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend dieser Verfahrensordnung zu Stande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. §§ 9 Abs. 1 S. 3, 12 Satz 3 dieser Verfahrensordnung sowie § 10 Abs. 5 LHG bleiben unberührt. Wird der Einwand vom Gremium als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit in der Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen bzw. zu wählen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2019

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor